
Eingereicht durch:	Eingang:	16.09.2004
Franke-Dressler, Irmgard	Weitergabe:	16.09.2004
GRÜNE-Fraktion	Fälligkeit:	30.09.2004
	Beantwortet:	08.10.2004
Antwort von:	Erledigt:	14.10.2004
BzStR Stäglin		

Betr.: Baustellenzufahrten als Hindernis für Rollstuhlfahrer/innen?

Ich frage das Bezirksamt:

1. Gibt es eine Vorschrift (ggf. gesetzliche Grundlage) über Höhe, Neigungswinkel und Beschaffenheit für die Befestigung von Baustellenzufahrten, die über Geh- und Fahrradwege führen?
2. Wenn nein, welche Möglichkeiten hat das Bezirksamt auf eine fußgänger- und rollstuhlge-rechte Beschaffenheit hinzuwirken?
3. Wenn ja, sind solche Befestigungen anzeigepflichtig, und wie erfolgt die Kontrolle?
4. Ist dem Bezirksamt bekannt, dass z.B. die Teerdecke der Baustellenzufahrt in der Spani-schen Allee im Bereich des Hubertuskrankenhauses eine außergewöhnliche Höhe und ei-nen steilen Neigungswinkel aufweist?
5. Ist das Bezirksamt mit mir der Meinung, dass ausgerechnet im Bereich eines Krankenhau-ses mit daneben liegender Senioreneinrichtung (die viele Rollstuhlfahrer/innen beherbergt) eine solche "Berg- und Talfahrt" eine schwer zu meisternde Hürde für Rollstuhlfahrer/innen und Senioren darstellt?
6. Welche Maßnahmen gedenkt das Bezirksamt in diesem Falle zu ergreifen?
7. Wenn das Bezirksamt nicht tätig wird, warum nicht?

Irmgard Franke-Dressler

Antwort des Bezirksamts

Die o.g. Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

- Zu 1) Gibt es eine Vorschrift (ggf. gesetzliche Grundlage) über Höhe, Neigungswinkel und Beschaffenheit für die Befestigung von Baustellenzufahrten, die über Geh- und Fahrradwege führen?**

Eine spezielle Vorschrift, wie Gehwegüberfahrten für vorübergehende Zwecke beschaffen sein müssen, gibt es nicht, allerdings müssen auch sie die allgemein geltende Anforderung erfüllen, dass von ihnen keine Verkehrsgefährdungen ausgehen dürfen. Darüber hinaus müssen sie aber auch ihren eigentlichen Zweck erfüllen, nämlich den Gehweg vor Beschädigungen durch meist schwere Baustellenfahrzeuge zu schützen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Dicke möglichst nicht unter 0,15 m liegen sollte, der seitliche Neigungswinkel nicht größer als 15 % sein sollte und die Kante am Fußpunkt möglichst nicht 1,50 cm überschreiten sollte. Hinsichtlich der Beschaffenheit ist zu sagen, dass es etwa 4 Ausführungsvarianten gibt (in Beton, bituminös, Bohlen auf Sandbettung und Stahlplatten ebenfalls auf Sandbettung). Die letzten beiden Ausführungsarten sind nur für einen kurzen Einsatz gedacht!

Zu 2) Wenn nein, welche Möglichkeit hat das Bezirksamt auf eine fußgänger- und rollstuhlgerechte Beschaffenheit hinzuwirken?

Mit der Erteilung der Genehmigung wird dem Antragsteller als Anlage ein Blatt mit den Nebenbestimmungen beigelegt, welches als Anlage beigelegt ist.

Zu 3) Wenn ja, sind solche Befestigungen anzeigepflichtig, und wie erfolgt die Kontrolle?

Sie sind gemäß § 9 Abs. 4 Berliner Straßengesetz genehmigungspflichtig! Die Kontrollen werden im Rahmen der Begehung durchgeführt.

Zu 4) Ist dem Bezirksamt bekannt, dass z. B. die Teerdecke der Baustellenzufahrt in der Spanischen Allee im Bereich des Hubertuskrankenhauses eine außergewöhnliche Höhe und einen steilen Neigungswinkel aufweist?

Die Dicke dieser provisorischen Baustellenzufahrt beträgt hier maximal 20 cm, was bei einer hoch belasteten, lange liegenden Baustellenzufahrt auch zugelassen werden kann. Die Rampenneigung beträgt normale 15 %, und an den Kanten haben sich durch schweren Baustellenverkehr und seitliches Überfahren einige Abplatzungen eingestellt, was nicht zu vermeiden ist. Eine Gefahrenstelle liegt jedoch (noch) nicht vor.

Zu 5) Ist das Bezirksamt mit mir der Meinung, dass ausgerechnet im Bereich eines Krankenhauses mit daneben liegender Senioreneinrichtung (die viele Rollstuhlfahrer/innen beherbergt) eine solche "Berg- und Talfahrt" eine schwer zu meistende Hürde für Rollstuhlfahrer/innen und Senioren darstellt?

Es ist richtig, dass die Höhe eine Hürde darstellt, die Werte hier aber noch im gerade zulässigen Grenzbereich liegen – außer an den Kanten. Hierzu wird das Bezirksamt den Anlieger und Bauherrn anschreiben und eine Nachbesserung fordern.

Zu 6) Welche Maßnahmen gedenkt das Bezirksamt in diesem Falle zu ergreifen?

Wie bereits zu 5) ausgeführt, wird das Bezirksamt den Anlieger bezüglich der Kanten anschreiben und zur Instandsetzung auffordern.

Zu 7) Wenn das Bezirksamt nicht tätig wird, warum nicht?

Das Bezirksamt wird tätig.

Mit freundlichen Grüßen

Stäglin
Bezirksstadtrat

Nebenbestimmungen

Gehwegüberfahrten für vorübergehende Zwecke

1. Vor Benutzung ist der Zustand der Straßenlandfläche mit einem Vertreter des Tiefbauamtes festzustellen und zu protokollieren. Erfolgt von seiten des Nutzers kein Antrag zu einer gemeinsamen Besichtigung oder wird das Straßenland bereits benutzt, wird vorausgesetzt, daß sich die Straßenbefestigung vor Inanspruchnahme in einem ordnungsgemäßen Zustand befunden hat.
2. Die Straßenrinne ist für den ungehinderten Abfluß des Regenwassers stets offen zu halten, z.B. durch Einlegen eines Rohres in der Sohle.
3. Die öffentlichen Anlagen, wie Beleuchtungsmaste, Feuermelder, Kabelschächte, Hydranten, Schieberkästen, Einsteigeschächte usw. müssen jederzeit zugänglich bleiben, z.B. durch Einlegen herausnehmbarer Bohlen oder Kantholzstücke.

Für Leitungsverlegungen oder Instandsetzungen an den unterirdischen Anlagen ist die benötigte Fläche vom Nutzer auf eigene Kosten freizumachen. Es ist Vorsorge zu treffen, daß die unterirdischen Anlagen, Kabel und Leitungen durch die Ausnutzung dieser Erlaubnis nicht beschädigt werden. Laternen, Bäume, Feuermelder und dergleichen sind durch Ummantelungen zu schützen.

Muß aus besonderen Gründen Straßenland aufgedrungen werden, so sind vorher sämtliche Leitungsverwaltungen zu verständigen und deren Genehmigung einzuholen.

4. Gehwegüberfahrten für vorübergehende Zwecke müssen wie folgt befestigt werden:
 - aus bituminösem Baumaterial oder Zementbeton mit konstruktiver Bewehrung in einer Stärke von mindestens 15 cm auf Folie oder Ölpapier.
 - auf einer 10 cm dicken Schicht aus Sand sind Holzbohlen von mindestens 5 cm Stärke parallel zur Bordsteinkante zu verlegen und miteinander zu verankern. Diese Ausführungsart hat bei schwerer Belastung nur eine begrenzte Lebensdauer, sie sollte deshalb nur bei kurzfristigen Nutzungszeiträumen vorgesehen werden.
5. Zur Vermeidung von Stolpergefahren sind auf beiden Seiten der Gehwegüberfahrt in Richtung des Fußgängerverkehrers Abschrägungen aus dem gleichen Baumaterial oder mittels entsprechend bearbeiteter Bohlen mit einer maximalen Steigung von 15 % herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Kanten von mehr als 1,5 cm Höhe dürfen nicht auftreten.
6. Queren Gehwegüberfahrten für vorübergehende Zwecke einen vorhandenen Radweg, so sind die seitlichen Abschrägungen der Gehwegüberfahrt im Zuge des Radweges auf ganzer Breite mit einer maximalen Steigung von 15 % herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Kanten von mehr als 1,5cm Höhe dürfen nicht auftreten.
7. Zum Schutze der Bordschwelle ist ein keilförmiges Rampenteil zu verwenden.
8. Die Gehwegüberfahrt für vorübergehende Zwecke ist vom Nutzer jederzeit in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Kommt der Nutzer dieser Auflage nicht nach, wird die Erlaubnis widerrufen und der Nutzer muß die Gehwegüberfahrt unverzüglich entfernen. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, entfernt das Tiefbauamt die Gehwegüberfahrt auf Kosten des Nutzers.
9. Gehwegüberfahrten für vorübergehende Zwecke sind, sobald sie nicht mehr benötigt werden, vom

Nutzer unverzüglich zu entfernen, auch wenn die genehmigte Nutzungsdauer noch nicht erreicht ist. Kommt der Nutzer der Aufforderung des Tiefbauamtes, die Gehwegüberfahrt zu entfernen, nicht nach, entfernt das Tiefbauamt die Gehwegüberfahrt auf Kosten des Nutzers.

10. Die Gehwegüberfahrt für vorübergehende Zwecke soll allein als Zufahrt dienen. Eine Nutzung als Lagerfläche ist nicht zulässig und führt zum Widerruf der Erlaubnis.
11. Der für die Baustelle verantwortliche Bauleiter ist auf die Einhaltung der straßenaufsichtlich verlangten Sicherungsvorkehrungen hinzuweisen. Name, Anschrift und Rufnummer des verantwortlichen Bauleiters sind dem Tiefbauamt anzugeben.
12. Sofern eine Gehwegüberfahrt für vorübergehende Zwecke von dem ersten ursprünglichen Erlaubnisinhaber an ein folgendes Gewerk zur Fortsetzung der Nutzung weiter gegeben werden soll, ist ein neuer Antrag beim Tiefbauamt zu stellen. Im Zuge eines gemeinsamen Ortstermins ist der Straßenzustand zum Übergabezeitpunkt zu protokollieren.

KA-Nr. 392111

2. Seite der Penlage

Andreas
17.11.04